



**OTIF/RID/RC/2021/3**  
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2021/3)

22. Dezember 2020

Original: Deutsch

## **RID/ADR/ADN**

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der  
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter  
(Bern, 15. bis 19. März 2021)

## **Tagesordnungspunkt 2: Tanks**

### **Klarstellung der Verwendung von Tanks nach dem festgelegten Termin für die nächste Prüfung**

### **Antrag der Internationalen Union der Güterwagen-Halter (UIP)**

#### **Einführung**

1. Wie Polen im Dokument OTIF/RID/RC/2019/19 feststellte, ist der Betrieb von Tanks mit abgelaufener Zwischenprüfung unzureichend geregelt. Eine Neuregelung konnte bisher nicht gefunden werden.
2. Dieser Zustand führte zum gemeinsamen Antrag des Internationalen Eisenbahnverbands (UIC) und UIP (OTIF/RID/RC/2020/12) und dem informellen Dokument INF.56, der von Polen der Herbstsitzung 2020 der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung unterbreitet wurde. Obwohl der Text, wie auch schon im Bericht der Tank-Arbeitsgruppe ausgeführt, teilweise Unterstützung fand und bestätigt wurde, dass eine eindeutige Lesart erzielt werden sollte, wurde der Vorschlag nicht angenommen. Die Mehrheit in der Tank-Arbeitsgruppe vertrat die Meinung, dass bezüglich der Zwischenprüfung eine Auslegung zu unterstützen ist, die dem Betreiber den Freiraum einräumt, den Tank auch in den drei Monaten nach dem Termin voll nutzen zu können – also auch wieder zu befüllen. Siehe hierzu Bericht der Tank-Arbeitsgruppe (OTIF/RID/RC/2020-A/Add.1, TOP 8).
3. Die UIP wurde gebeten, einen diesem Meinungsbild angepassten neuen Vorschlag zu erarbeiten.

### Ergänzende Anmerkungen der UIP

4. Wie auch schon im Bericht der Tank-Arbeitsgruppe angeführt, müsste bei Annahme einer freizügigen Nutzung der Tanks, also auch Neubefüllung, innerhalb der 3-Monatsfrist auch die Befüllerverantwortung nach Unterabschnitt 1.4.3.3.b) entsprechend angepasst werden.
5. Wenn eine Wiederbefüllung innerhalb dieser 3-Monatsfrist erlaubt ist, wird es leider auch zu Überschreitungen dieser Frist innerhalb der Transportzeit kommen. Für eine solche Überschreitung sind für die wiederkehrende Prüfung in Unterabschnitt 4.3.2.3.7 b) weitere drei Monate unter den beschriebenen Bedingungen eingeräumt. UIP ist der Ansicht, dass in diesem Fall eine gleichartige Regelung für die Zwischenprüfung zu treffen ist.

### **Antrag**

6. Der Unterabschnitt 4.3.2.3 wird bezüglich einer Regelung für die Zwischenprüfung mit einem Absatz 4.3.2.3.8 erweitert (neuer Text ist **in Fettdruck**, gestrichener Text ~~durchgestrichen~~ dargestellt):

**"4.3.2.3.7** Nach Ablauf der Frist für die in den Absätzen 6.8.2.4.2, 6.8.3.4.6 und 6.8.3.4.12 vorgeschriebene Prüfung, dürfen Kesselwagen, abnehmbare Tanks, Batteriewagen (RID) / festverbundene Tanks (Tankfahrzeuge), Aufsetztanks, Batterie-Fahrzeuge (ADR), Tankcontainer, Tankwechselaufbauten (Tankwechselbehälter) und MEGC weder befüllt noch zur Beförderung aufgegeben werden.

Jedoch dürfen Kesselwagen, abnehmbare Tanks, Batteriewagen (RID) / festverbundene Tanks (Tankfahrzeuge), Aufsetztanks, Batterie-Fahrzeuge (ADR), Tankcontainer, Tankwechselaufbauten (Tankwechselbehälter) und MEGC, die vor Ablauf der Frist für die wiederkehrende Prüfung befüllt wurden, in folgenden Fällen befördert werden:

- a) innerhalb eines Zeitraums von höchstens einem Monat nach Ablauf dieser Frist,
- b) sofern von der zuständigen Behörde nichts anderes vorgesehen ist, innerhalb eines Zeitraums von höchstens drei Monaten nach Ablauf dieser Frist, um die Rücksendung von gefährlichen Stoffen zur ordnungsgemäßen Entsorgung oder zum ordnungsgemäßen Recycling zu ermöglichen. Im Beförderungspapier muss auf diese Ausnahme hingewiesen werden.

**4.3.2.3.8** Nach Ablauf der Frist für die in Absatz 6.8.2.4.3 vorgeschriebene nächste Zwischenprüfung dürfen Kesselwagen, abnehmbare Tanks, Batteriewagen (RID) / festverbundene Tanks (Tankfahrzeuge), Aufsetztanks, Batterie-Fahrzeuge (ADR), Tankcontainer, Tankwechselaufbauten (Tankwechselbehälter) und MEGC noch weiter betrieben werden:

- a) innerhalb eines Zeitraums von höchstens drei Monaten nach Ablauf dieser Frist,
- b) sofern von der zuständigen Behörde nichts anderes vorgesehen ist, innerhalb eines Zeitraums von höchstens sechs Monaten nach Ablauf dieser Frist, um die Rücksendung von gefährlichen Stoffen zur ordnungsgemäßen Entsorgung oder zum ordnungsgemäßen Recycling zu ermöglichen. Im Beförderungspapier muss auf diese Ausnahme hingewiesen werden."

**1.4.3.3** In Absatz b) nach "Datum der nächsten Prüfung" einen Verweis auf eine Fußnote mit folgendem Wortlaut aufnehmen:

**"\*) Ist die nächste Prüfung eine Zwischenprüfung nach Absatz 6.8.2.4.3 gilt die verlängerte Frist nach Absatz 4.3.2.3.8."**

### Alternative

7. Da dieser obige Vorschlag auf Basis der Diskussionen in der Tank-Arbeitsgruppe im September 2020 doch von einigen inzwischen und wiederholt geäußerten Positionen abweicht, die eben Begründung finden in:

- Befüllvorschriften (darf nicht neu befüllen)
- Harmonisierung mit Regelungen zur wiederkehrenden Prüfung (auch keine Neubefüllung nach dem Termin).
- Harmonisierung mit Kapitel 6.7 (auch hier darf in den 3 Monaten nach dem Termin nicht neu befüllt werden),

möchte die UIP als Alternative den der Gemeinsamen Tagung im September 2020 unterbreiteten Antrag nochmals anfügen und bittet die Gemeinsame Tagung um Entscheidung.

**"4.3.2.3.7** Nach Ablauf ~~der Frist~~ **des Datums, das** für die in den Absätzen 6.8.2.4.2, **6.8.2.4.3**, 6.8.3.4.6 und 6.8.3.4.12 vorgeschriebene **nächste Prüfung festgelegt wurde**, dürfen Kesselwagen, abnehmbare Tanks, Batteriewagen (RID) / festverbundene Tanks (Tankfahrzeuge), Aufsetztanks, Batterie-Fahrzeuge (ADR), Tankcontainer, Tankwechsellaufbauten (Tankwechselbehälter) und MEGC weder befüllt noch zur Beförderung aufgegeben **und angenommen** werden.

Jedoch dürfen Kesselwagen, abnehmbare Tanks, Batteriewagen (RID) / festverbundene Tanks (Tankfahrzeuge), Aufsetztanks, Batterie-Fahrzeuge (ADR), Tankcontainer, Tankwechsellaufbauten (Tankwechselbehälter) und MEGC, die vor Ablauf ~~der Frist~~ für die wiederkehrende **des festgelegten Datums der nächsten** Prüfung befüllt wurden, in folgenden Fällen befördert werden:

- a) innerhalb eines Zeitraums von höchstens einem Monat nach ~~Ablauf dieser Frist~~ **dem festgelegten Datum, wenn es sich bei der fälligen Prüfung um eine wiederkehrende Prüfung nach Absatz 6.8.2.4.2 handelt**,
- b) sofern von der zuständigen Behörde nichts anderes vorgesehen ist, innerhalb eines Zeitraums von höchstens drei Monaten nach Ablauf ~~dieser Frist~~ **des festgelegten Datums, wenn es sich bei der fälligen Prüfung um eine wiederkehrende Prüfung nach Absatz 6.8.2.4.2 handelt**, um die Rücksendung von gefährlichen Stoffen zur ordnungsgemäßen Entsorgung oder zum ordnungsgemäßen Recycling zu ermöglichen. Im Beförderungspapier muss auf diese Ausnahme hingewiesen werden,
- c) **innerhalb eines Zeitraums von höchstens drei Monaten nach dem festgelegten Datum, wenn es sich bei dieser Prüfung um eine Zwischenprüfung nach Absatz 6.8.2.4.3 handelt.**

---